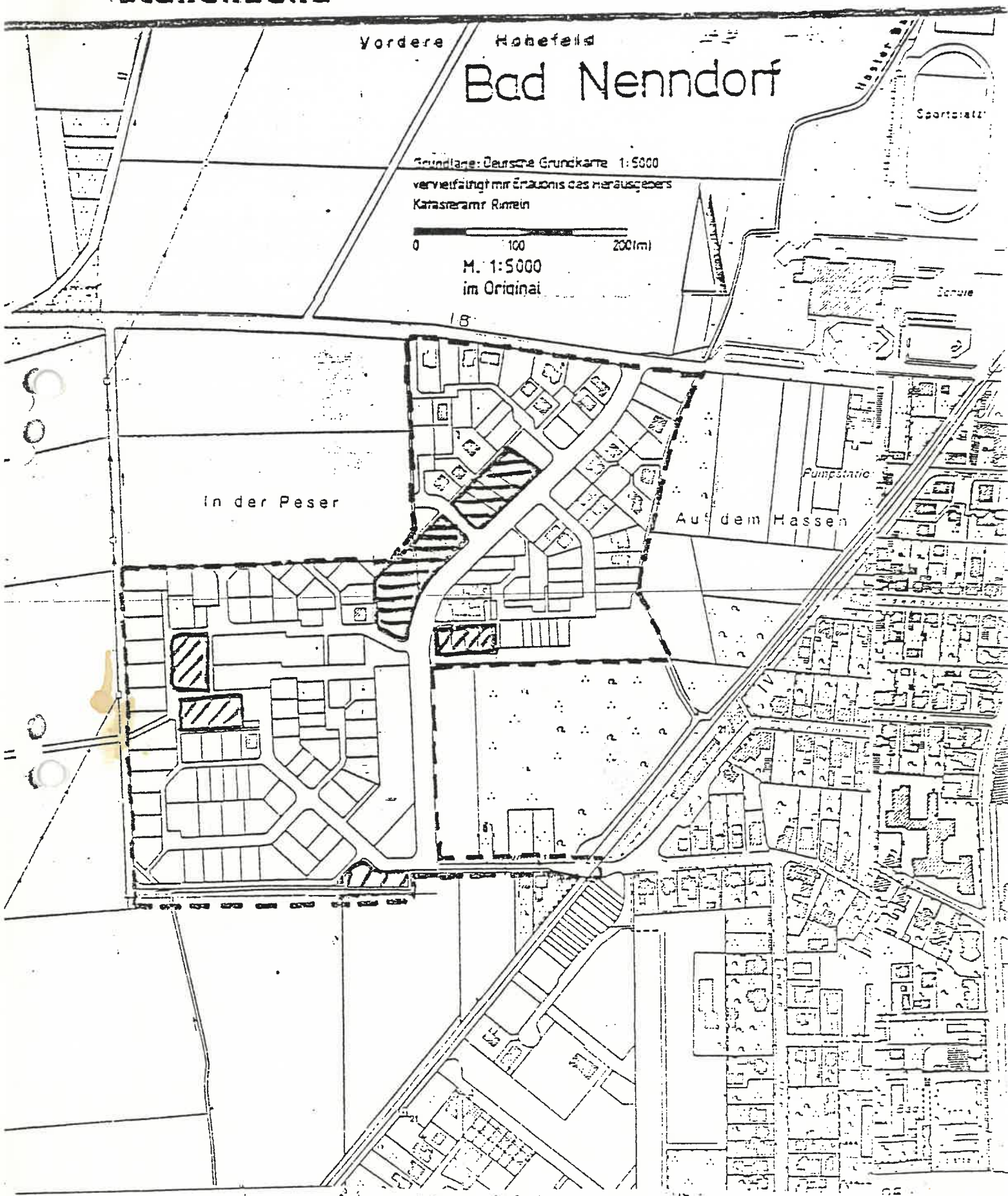




BEBAUUNGSPLAN NR. 30 A/2 "HORSTERFELD"
BEGRÜNDUNG

URSCHRIFT



Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 a/2 "Horster Feld"

1.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch die Südgrenze der Horster Straße von der Ostgrenze des Haster Baches in westlicher Richtung bis zur der Ostgrenze des Flurstücks 21/2, Flur 3, Gemarkung Horsten, weiter nach Westen durch die Südgrenze des Flurstücks 24, Flur 3, Gemarkung Horsten, bis zur Ostgrenze desselben Flurstücks, beginnend ca. 25 m westlich der Ostgrenze des Flurstücks 24.

Im Westen

Durch die Ostgrenzen der Flurstücke 21/1, 21/2 und 24, Flur 3, Gemarkung Horsten, durch die Westgrenze des Wirtschaftsweges, Flurstück 40/2, Flur 3, Gemarkung Horsten, bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 2/1, Flur 20, Gemarkung Bad Nenndorf.

Im Süden

Durch die Nordgrenze des Flurstücks 2/1, Flur 20, Gemarkung Bad Nenndorf, östlich weiter durch die Nordgrenze des Flurstücks 32/1, Gemarkung Bad Nenndorf, bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 3/1, Flur 20, Gemarkung Bad Nenndorf, nördlich verschwenkend bis zur Nordwestecke des Flurstücks 174, Flur 3, Gemarkung Horsten, weiter in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Kramerstraße.

Im Osten

Durch die Westgrenze des Haster Baches von der Horster Straße bis zur Südgrenze des Flurstücks 49, Flur 3, Gemarkung Horsten, weiter in westlicher Richtung durch die Südgrenze des Flurstücks 45, Flur 3, Gemarkung Horsten, bis zu einem Punkt nördlich der nördlichen Grenze der Brunnenstraße weiter in östlicher Richtung, von diesem Punkt aus parallel zur Brunnenstraße bis zur Westgrenze der Kramerstraße, von diesem Punkt aus im Winkel in südlicher Richtung auf die Südostecke der Kramerstraße.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 a beinhaltet Bereiche, in denen bisher Gartenhof-, Reihen- und Kettenhausflächen festgesetzt waren.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche des Bebauungsplanes:

Gartenhofhausflächen

- die westlich der Straße "Horster Feld" gelegenen Flächen
Flurstücke 23/73, 23/74, 23/75, 23/76, 23/77, 23/78, 23/79 und 127

Reihenhausflächen

- die östlich der Straße "Horster Feld" an der Grünverbindung gelegene Fläche
Flurstücke 23/48, 23/49, 23/50, 23/51
- die südlich und westlich der Grünverbindung gelegenen Flächen
Flurstücke 119 und 121

Alle genannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Horsten, Flur 3.

2.0 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 a/2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil sich im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes ergeben hat, daß sich die im Bebauungsplan Nr. 30 a niedergelegte städtebauliche Idee der besonderen Gestaltung von Bauflächen durch Reihenhaus-, und Gartenhofhausflächen entlang der Hauptachsen des Bebauungsplangebietes nicht realisieren läßt. Die bauliche Entwicklung des Gebietes und die Nachfrage nach Baugrundstücken hat gezeigt, daß solche Bauformen derzeit auf kein Interesse bei den Bauinteressenten stoßen.

Im Interesse einer zeitlich absehbaren Realisierung des Bebauungsplanes und der Umsetzung der von der Gemeinde aufbereiteten und vorgehaltenen erschlossenen Baugrundstücke sollen für diese Flächen Festsetzungen getroffen werden, die die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern ermöglichen.

Der Trend in den Wunschvorstellungen von Bauwilligen geht vielfach in Richtung "freistehendes Einfamilienhaus" auf Grundstücken in der Größenordnung von 500 - 700 m² Grundstücksfläche. Durch die Beibehaltung der Kettenhausbauweise entlang der Straße Horster Feld - südl. Teil - sollen die Möglichkeiten des flächensparenden Bauens nach wie vor angeboten werden.

Die Gemeinde Bad Nenndorf will dieser Nachfrage nach solchem Bauland Rechnung tragen. Damit wird der individuellen Gestaltungsmöglichkeit des Einzelnen größerer Raum gegeben. Nicht zuletzt erhofft sich die Gemeinde, daß sich mit der Befriedigung dieser Nachfrage eine Belebung des Baumarktes ergibt und die Entwicklungsaufgabe der Gemeinde "Wohnen durch Zuzug von außen" positiv beeinflußt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 a/2 wird der Plan neu aufgestellt, um auch die Planungsgrundlage den fortgeschrittenen Grundstücksverhältnissen anzupassen. In den neu aufgestellten Plan werden die bisherigen vereinfachten Änderungen eingearbeitet. Die bisherigen Begründungen sind fortgeschrieben und in diese Begründung, soweit erforderlich, eingearbeitet.

3.0 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbauflächen vor. Der Bebauungsplan Nr. 30 a entspricht dem Entwicklungsgebot.

Im Flächennutzungsplan heißt es dazu:
"Westliche Wohngebiete"

- Mit den westlichen Wohngebieten wird eine in Nenndorf schon frühzeitig einsetzende Ausdehnung des Siedlungsgebietes nach Westen fortgesetzt, die in der Vergangenheit durch die Nebestrecke der Deutschen Bundes-

bahn begrenzt wurde. Die vorauszusehende Stillegung dieser Strecke ermöglicht nun eine Ortserweiterung an günstig gelegener Stelle.

Bei der Angabe des gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BBauG darzustellenden Maßes der allgemeinen Nutzung ist der folgende Konflikt für den Planungsraum von besonderer Bedeutung, da die Entwicklung auch weiterhin mit durch den Zuzug von außen bestimmt sein wird:

- Der Wohnstandort im Umland von Ballungsräumen ist besonders attraktiv, da er die Möglichkeit zu flächenextensiven Wohnformen bietet (Einfamilienhaus) -
- Individuelle Wohnformen erfordern hohen Erschließungsaufwand und fördern durch große Flächenbeanspruchung die weitere Zersiedlung der Landschaft.

Die Einstufung der neu dargestellten Baugebiete entspricht dem Wunsch nach Einfamilienhäusern, da diese Wohnform aufgrund ihrer besonderen Lebensqualität von vielen bevorzugt wird.

- Das neue in westlicher Randlage befindliche Wohnbaugebiet ist für eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Die geringe Ausnutzungsziffer von 0,3 soll gewährleisten, daß es hier nicht zu einer höheren Verdichtung kommt. Diese Darstellung steht zwar im Gegensatz zur Forderung, einer weiteren Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, sie erscheint jedoch notwendig, um die in Nenndorf vorhandene Tendenz zur Überalterung abzufangen: durch das Angebot von Flächen für Einfamilienhaus-Bebauung hofft man den Wohnvorstellungen junger Familien zu entsprechen und deren Ansiedlung zu fördern."

4.0 Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

4.1 Städtebauliche Anbindung

Die Entscheidung, die Flächen an der im Bebauungsplan ausgewiesenen Stelle für die Wohnbauentwicklung zunächst in Anspruch zu nehmen, ist wesentlich bestimmt worden von der tatsächlichen Möglichkeit der Realisierung. Die Gemeinde Bad Nenndorf konnte diese Fläche käuflich erwerben, so daß eine Realisierung der Planung gesichert ist. Der Bebauungsplan ist ein Teil einer Gesamtplanung, die in der folgenden Darstellung aufgezeigt wird. Daraus ist zu erkennen, daß die zwischen der Bebauungsplanfläche und der Ortslage liegenden Bereiche in einem Gesamtsystem entwickelbar sind. Die dort aufgezeigten Nutzungen sind ebenfalls aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die im Verfahren nach § 2 (5) BBauG zunächst enthaltene Fläche "In der Peser" ist bei der Abwägung der Realisierungsmöglichkeiten aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden, weil das verbleibende Bebauungsplangebiet ein vorerst ausreichendes Wohnbaupotential enthält und die herausgenommene Fläche wegen der zwingenden Aufrechterhaltung der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vorerst nicht zur Verfügung stehen wird.

Die östlich des Plangebietes vorgesehene Grünfläche soll entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplans den Grünbezug der künftigen westlichen Wohngebiete zu dem bestehenden durchgrüntem Ortsbereich herstellen und der besonderen Funktion des Ortes als Kurort Rechnung tragen. Der Hinweis auf Kleingärten ist als eine von mehreren Nutzungsmöglichkeiten zu sehen.

Die privaten Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich in ca. 800 m Entfernung im zentralen Bereich der Gemeinde Bad Nenndorf. Zusätzliche Flächenausweisungen werden nicht vorgenommen. Soziale Infrastruktureinrichtungen (Gymnasium, Sportanlagen, Hallenbad) befinden sich ebenfalls in ca. 800 m Entfernung, westlich der Nebenbahnlinie.

4.2 Gestaltung

4.20 Allgemeines

Die städtebauliche Gliederung des Bebauungsplangebietes erfolgt durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Sammelstraße (Straße "Horster Feld") und durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzug. Entlang dieser trennenden bzw. verbindenden Verkehrszüge wird die zukünftige Bebauung durch Bebauungsplanfestsetzungen gegliedert und mit gestalterischen Festsetzungen versehen. Alle übrigen Bereiche sind weitgehend für eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise vorgesehen. Auf eine weitergehende städtebauliche Beeinflussung der Gestaltung wird bewußt verzichtet.

Textliche Festsetzungen:

In den mit A gekennzeichneten Flächen sind die Dächer (Sattel- oder Walmdächer) als flachgeneigte Dächer auszubilden. Die Dachneigung darf 30 Grad nicht überschreiten.

2. In der mit B gekennzeichneten Fläche sind die Dächer als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung darf nicht weniger als 28 Grad und nicht mehr als 38 Grad betragen.

3. Ausnahmsweise sind - wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird - abweichende Dachformen und Dachneigungen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und für bauliche Anlagen, die nach der Nieders. Bauordnung in den Abstandsflächen zugelassen werden können, zulässig (§ 56 Nr. 1 NBauO).

4. Farbgebung der Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der geneigten Dächer ist innerhalb der Bereiche A und B in orangefarbenen oder braunen Ziegeln bzw. Betondachsteinen auszuführen. Es sind Farben zu verwenden, die sich annähernd im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung RAL - F 2 zum Farbmuster RAL- 840 HR halten. Farbreihe Braun: RAL 8000 (grünbraun), RAL 8001 (ockerbraun), RAL 8003 (lehmbraun), RAL 8004 (kupferbraun).

5. Die Höhe einer baulichen Anlage (Firsthöhe) darf in den mit A gekennzeichneten Flächen 7 m nicht überschreiten. Die Höhe wird senkrecht unter dem First bis OK Gelände gemessen. Als Oberkante Gelände gilt das Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar vor der Mitte der Fassade (§ 56 Nr. 1 NBauO).

4.21 Bereiche mit der Festsetzung der Ausbildung flachgeneigter Dächer (A)

Es handelt sich um die Bereiche, für die nach dem ursprünglichen städtebaulichen Konzept Gartenhofhäuser vorgesehen waren. Die Flächen liegen westlich angrenzend an die Straße "Horster Feld". Die Anordnung flachgeneigter Sattel- oder Walmdächer hat zum Ziel, die bisher verfolgte städtebauliche Vorstellung einer einheitlichen Bebauung mit flachgeneigten Dächern beizubehalten, wobei das bisherige Ziel der verdichteten Gartenhofhausbebauung aufgegeben wird. Die Festsetzung flachgeneigter Dächer erfolgt auch aus Gesichtspunkten der Berücksichtigung nachbarlicher Interessen, da die bisher vorgesehene Gartenhofhausbebauung für die Nachbarn bedeutete, daß Gebäude entstehen, bei denen es nicht zu hohen Dächern kommen würde.

4.22 Bereich mit der Festsetzung der Ausbildung der Dächer als Satteldächer (B)

Im Grundsatz gilt auch für diesen Bereich, daß mit dieser gestalterischen Festsetzung die bisherige städtebauliche Zielsetzung einer Flankierung des Straßenzuges mit einheitlicher Gestaltung der Gebäude in ihrer Höhenentwicklung und Dachausgestaltung erreicht werden soll.

4.23 Farbgebung der Dacheindeckung

Die textl. Festsetzung über die Farbgebung der Dächer in orange-farbenen oder braunen Ziegeln, soll ein farblich ausgewogenes Bild der Dacheindeckung entlang der das Baugebiet durchziehenden Hauptachse erreichen lassen.

4.24 Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen

Für den Bereich A ist eine Firsthöhe von 7 m festgesetzt. Die Festsetzung hat das Ziel, die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend der bisher festgesetzten Gartenhofhausbebauung zu begrenzen. Dies dient auch den nachbarlichen Interessen der westlich hinter dem Bereich liegenden Grundstücke. (siehe dazu auch Ziff. 4.21)

4.3 Verkehr

Eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende ^{Straße Horster Feld} ~~geplante Sammelstraße (A)~~ erhält eine doppelte Funktion: als anbaufähige Sammelstraße dient sie der Erschließung des Plangebietes. Ihre großzügige Trassierung wird insbesondere durch einen Radweg mit Zweirichtungsverkehr und einen Grünstreifen mit Baumbepflanzung bestimmt. Die Führung dieser Sammelstraße entspricht bis auf die Abknickung in östlicher Richtung im wesentlichen der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Nach der Darstellung des Flächennutzungsplans ist eine Anbindung an die B 65 und die Straße Lehnast vorgesehen. Der aus dem Wohngebiet entstehende Ziel- und Quellverkehr würde hierdurch die Bahnhofstraße nicht zusätzlich belasten. Eine Fortführung in das vorhandene Schul- und Sportzentrum im Norden ist ebenfalls für die Zukunft vorgesehen.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den gewachsenen Ortskern Bad Nenndorf erfolgt im Norden über die Horster Straße und im Süden über die Brunnenstraße. Der vorhandene höhengleiche Bahnübergang über die Nebenbahnlinie der Deutschen Bundesbahn Bad Münster - Bad Nenndorf ist im Rahmen der beabsichtigten Stilllegung der Bahnstrecke zu vernachlässigen.

Die innergebietsliche Erschließung erfolgt im wesentlichen durch unterschiedlich lange Erschließungsstiche als Anliegerstraßen und Wohnbereichsstraßen mit Überläufen und reduzierten Wendepunkten.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt überwiegend auf dem Baugrundstück. Nur im Bereich der zweigeschossigen Reihenhausbauung sind Sammelgaragen in kleineren Anlagen vorgesehen. Öffentliche Parkplätze sind im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgesehen.

4.4 Grünflächen, Grünzug

Das Bebauungsplangebiet wird durch einen großzügigen ca. 500 m langen Grünzug in Ost-West-Richtung gegliedert. Die nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz erforderlichen Spielplätze für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren sind in diesem Grünzug angeordnet. Spielplätze für Kleinkinder bis zu 6 Jahren sind bei der geplanten Bebauung auf den Grundstücken zu verwirklichen. Der Grünzug soll eine durch Aufwuchs (Büsche, Bäume) gestaltete begehbare Anlage sein, in die andere Spielmöglichkeiten integriert werden. Diese Spielplatzfläche wird insgesamt ca. 1.100 m² betragen. Der bereits fertiggestellte Spielplatz hat ca. 1.800 m² Fläche.

Die fußläufige Anbindung des Wohngebietes an das Ortszentrum Bad Nenndorf ist in Verlängerung des Grünzuges denkbar.

Am westlichen Rand des Wohngebietes ist auf eine Länge von ca. 130 m und eine Tiefe von ca. 4 m ein Pflanzgebot für bodenständige Gehölze festgesetzt, um eine optische Gliederung des privaten Gebietes gegenüber der offenen Landschaft zu erzielen. Das private Grün wird südlich durch zwei öffentliche Grünflächen ergänzt, die als Blumenwiese mit Baum- und Buschbepflanzung und als nur mit Baum- und Buschwerk zu bepflanzende Fläche gedacht sind. Auf eine völlige Abgrenzung des Bebauungsplangebietes wird aus Gründen des freien Ausblicks in die Landschaft verzichtet.

4.5 Bauliche Nutzung

Ein Teil des Bebauungsplangebietes ist entsprechend der zu erwartenden ungestörten Wohnlage als reines Wohngebiet festgesetzt worden. Im Bereich der Sammelstraße "Horster Feld" sind allgemeine Wohngebiete festgesetzt, ebenso in den der landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbargrundstücke zugewandten Randbereiche des Plangebietes.

Im Hinblick auf die große Nachfrage nach Grundstücken für freistehende Einfamilienhäuser waren bisher fast 3/4 des Nettobaulandes für eine solche Bauweise mit einer GFZ bis 0,5 festgesetzt. Durch die nunmehr durchgeführte Änderung ist ein weiterer Teil aus der verdichteten Bauweise für offene Bebauung vorgesehen.

Reihenhausbebauung ist nur noch im Bereich der Grünachse vorgesehen und teilweise verwirklicht. Gartenhofhausbereiche sind nur noch in den bereits realisierten Bereichen "Blumeneck" festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält weiterhin die im Rahmen der bisherigen städtebaulichen Festsetzungen entwickelte abweichende Bauweise "A2", mit dem Ziel, eingeschossige Reihenhäuser im Wechsel mit eingeschossigen Garagenbauten im Bauwich und eingeschossigen Reihenhäusern mit einseitiger Grenzbebauung in einer Gesamtlänge von über 50 m zuzulassen. Diese Bauweise ermöglicht weitestgehende Freiheit bei der Anordnung von Garagen auf dem Grundstück bei wahlweiser Ermöglichung energiesparenden Aneinanderbauens der Hauptkörper.

Die abweichende Bauweise a₂ wird definiert als Hausgruppen und Einzelgebäude, wobei bei Einzelgebäuden jeweils zwei Hauptbaukörper an einer Grenze zusammengebaut werden, oder ein Hauptkörper an einer Grenze, wenn zur jeweils gegenüberliegenden Grenze Abstand gehalten wird.

Diese Bauweise ist inzwischen auch weitestgehend realisiert.

4.6 Inhalt der unter Ziff. 2.0 beschriebenen Änderungsbereiche

Art und Maß der Nutzung

Die zur Änderung vorgesehenen Bauflächen hatten bisher Festsetzungen für Reihenhausbebauung, Gartenhofhausbebauung und Kettenhausbebauung.

4.61 Änderung der Reihenhausbauflächen

Die bisherigen Festsetzungen waren:
reines Wohngebiet
II-geschossige Bebauung
GRZ 0,4/0,5
GFZ 0,8
geschlossene Bauweise

Die Festsetzungen der Änderung sollen sein:

reines Wohngebiet
I-geschossige Bebauung
GRZ 0,3
GFZ 0,5
offene Bauweise

Die Reduzierung der Geschossigkeit von II auf I trägt der Änderung in offene Bauweise Rechnung, da für die vorherige Bauweise kleinere Grundstücke konzipiert waren, die eine Lösung der baulichen Raumfragen über einen zweigeschossigen Baukörper bringen sollte. Dies ist bei größeren Grundstücken nicht mehr erforderlich.

Die eingeschossige Bauweise entspricht auch der Bebauung der im Bebauungsplangebiet für die offene Bebauung festgesetzten Bereiche.

Die Reduzierung der GRZ und GFZ entspricht ebenfalls diesen Gegebenheiten.

4.62 Gartenhofhausflächen

Für die Gartenhofhausflächen sind die Festsetzungen bisher:

allgemeines Wohngebiet
I-geschossige Bebauung
GRZ 0,6
GFZ 0,6
textliche Festsetzung: Gartenhofhäuser

Die Festsetzung Gartenhofhäuser wird geändert in offene Bauweise. Dabei wird jedoch eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die sichern soll, daß nur flachgeneigte Dächer entstehen.

Damit soll erreicht werden, daß das ursprünglich angestrebte städtebauliche Ziel einer einheitlichen äußeren Gestaltung des Bereiches erhalten bleibt.

Die Festsetzungen für die GRZ und GFZ werden entsprechend der gewählten offenen Bauweise auf 0,3/0,5 reduziert.

64 Festsetzungen zur Gestaltung

Zur Gestaltung der geänderten Bereiche werden Gestaltungsvorschriften in Form von textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, die sich auf Bestimmungen über Dachform, Dachneigung und Farbgebung beziehen. Diese Gestaltungsvorschriften sollen ein ausgewogenes Erscheinungsbild der Bebauung erreichen helfen. Das bisherige Konzept einer einheitlich sich gebende Rahmenbebauung für die Straße "Horster Feld" soll durch die Festsetzungen für Dachneigung, Firstrichtung und Farbgebung kompensiert werden (sh. hierzu Ziff. 4.2)

4.65 Öffentliche Grünflächen

Im südlichen Bereich wird eine festgesetzte öffentliche Grünfläche geringfügig erweitert.

5.0 Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Kanäle und Leitungen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen (bzw. in öffentlich-rechtlich gesicherten Flächen) verlegt.

5.1 Kanalisation

Das anfallende Schmutzwasser gelangt durch entsprechende Abflußleitungen in die zentrale Kanalisation bzw. in die aufnahmefähige Kläranlage.

Das Oberflächenwasser wird durch Regenwasserabflußleitungen in die nächsten Vorfluter geleitet. Ein entsprechender Nachweis ist erbracht. Da das Bebauungsplangebiet zu einem großen Teil mit Einfamilienhäusern in offener Bauweise bebaut wird, ist für ausreichende Versickerungsfläche gesorgt.

5.2 Wasser und Gas

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke werden an die in Bad Nenndorf vorhandene zentrale Trink- und Brauchwasserversorgung (Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg) angeschlossen. Löschwasserhydranten werden im Abstand von 80 - 120 m voneinander vorgesehen.

Die Versorgung mit Gas wird durch die Gasversorgung Mittelweser sichergestellt.

5.3 Elektrizitätsversorgung

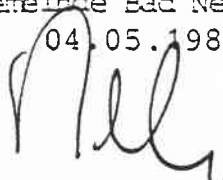
Das Elektrizitätswerk Wesertal gewährleistet die Versorgung aus den vorhandenen Ortsnetzen.

5.4 Müllbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch den Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises Schaumburg gewährleistet.

Begründung aufgestellt:

Bauamt der Gemeinde Bad Nenndorf
Bad Nenndorf, 04.05.1987



MEINDE HAT IN SEINER SIT-
10.1985..... DIE AUFSTELLUNG
NGSPLANES NR. 30. a/2 "Horster Feld"
DEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
SS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 11.9.86.
LICH BEKANNTGEMACHT.

R RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SIT-
NG AM 15.3.87..... DEM ENTWURF
S BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
GESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
MASS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT
D DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
RDEN AM 4.5.87..... ORTSÖBLICH
KANNTGEMACHT.

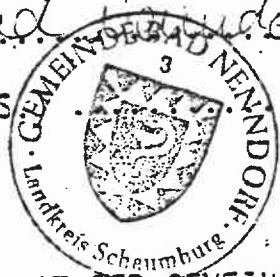
R ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER
GRÜNDUNG HABEN VOM 12.5.87.....
S 19.6.87..... GEMASS § 2a ABS. 6
AUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bad Nauendorf, DEN 7.10.87...
H. Köhmann



R RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SIT-
ING AM 25.3.87..... DEM GEÄNDERTEN
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BE-
GRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGE-
BRACHTE BETEILIGUNG GEMASS § 2a ABS. 7
BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM
FALL VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM
18.5.87... GELEGENHEIT ZUR STEL-
LUNGNAHME BIS ZUM 19.6.87. GEGEBEN.

Bad Nauendorf, DEN 7.10.87...
H. Köhmann



R RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGS-
PLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND AN-
FÜHRUNGEN GEMASS § 2 a ABS. 6 BBAUG IN
EINER SITZUNG AM 24.9.87... ALS
LÖSUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜN-
UNG BESCHLOSSEN.

Bad Nauendorf, DEN 7.10.87...
H. Köhmann



Mit Verfügung vom heutigen Tage
(Az.: 61 70 01/31-30a/2) erklärt
der Landkreis Schaumburg, daß er
gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine
Verletzung von Rechtsvorschrif-
ten geltend macht, wenn bestimm-
te Auflagen erfüllt werden.

Stadtkrahn....., DEN 7.1.88...
(L.S.) ...gez. Teubner.....

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER
GEMEINDEVERORDNUNG VOM
(AZ.:) AUFGEFÜHRTE AUFLA-
GEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM
..... BETRETEN. DER BEBAUUNG
PLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN /MASS-
GABEN VOM BIS
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
..... ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT

....., DEN
(L.S.)

Der
DIE GEMEINDE DES BEBAUUNGSPLANES IST
GEMASS § 12 BBAUG AM 9.3.88
IM AMTSBLATT für den Regierungsbezirk
Hannover..... BEKANNTGEMACHT
WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 9.3.88
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Bad Nauendorf, DEN 22.3.88...
H. Köhmann

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN
DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLE-
TZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRI-
TEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNG
PLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

....., DEN
(L.S.)





Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/unter-
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten
Urschrift/Ablichtung der/des

.....
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

Bed Nenndorf,

12. 04. 88

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindedirektor
i.A.

Heide Müller

